

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 02. 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsträger der Versicherung.....	2
2	Umfang des Versicherungsschutzes	2
3	Versicherungsprämie	2
4	Pflichten des Versicherungsnehmers	2
5	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes.....	2
6	Beendigung des Versicherungsvertrags.....	2
7	Handänderung	2
8	Doppelversicherung	2
9	Umgang mit Daten	2
10	Änderung der Prämien, der Selbstbehalt Regelung und Haftungsbegrenzungen	3
11	Besondere Ereignisse	3
12	Leistungsbegrenzungen für Elementarereignissen	3
13	Erhöhung und Verminderung der Gefahr	3
14	Selbstbehalte	3
15	Schadenfall	3
16	Schadenermittlung.....	3
17	Sachverständigenverfahren.....	4
18	Zahlung der Entschädigung	4
19	Verjährung und Verwirkung	4
20	Meldestelle / Kollektivpolicen.....	4
21	Maklerentschädigung.....	4
22	Fürstentum Liechtenstein	4
23	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4
24	Ombudsstelle.....	4

Liebe Genossenschafterin, lieber Genossenschafter

Diese Allgemeinen Bedingungen zeigen die wichtigsten und gebräuchlichsten Bestimmungen auf. Massgebend sind in jedem Fall das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), Ihre Police und die jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Mit dem Abschluss einer Police bei den Appenzeller Versicherungen werden Sie Genossenschafter/in unserer Gesellschaft und profitieren dabei von der periodischen Gewinnausschüttung. Da Sie weder einer persönlichen Haftung noch einer Nachschusspflicht unterliegen, gehören Sie immer zu den Gewinnern. Nachstehend orientieren wir Sie über einige wichtige Punkte, die für Sie von Nutzen sind. Weitere Informationen finden Sie auf dem Antrag und den Versicherungsbedingungen sowie unter www.appvers.ch.

1 Rechtsträger der Versicherung

Sachversicherung

Rechtsträger ist die Appenzeller Versicherungen Genossenschaft (Appenzeller Versicherungen), eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 9050 Appenzell.

Haftpflichtversicherungen

Rechtsträgerin ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia Versicherungen), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Recht in 9000 St. Gallen.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken, der Umfang Ihres Versicherungsschutzes sowie die Höhe Ihrer Prämie sind aus dem Antrag, aus Ihrer Police oder aus den Versicherungsbedingungen ersichtlich.

3 Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie ist jeweils in der Police aufgeführtem Fälligkeitsdatum im Voraus für das ganze Versicherungsjahr geschuldet. Bei Ratenzahlungen gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die Appenzeller Versicherungen kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

Einen Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der vorausbezahlten Prämie haben Sie, wenn der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben wird.

Die Prämie bleibt der Appenzeller Versicherungen ganz geschuldet, wenn ein Totalschaden eintritt (Wegfall des Risikos) oder wenn Sie in einem Teilschaden die Police im ersten Versicherungsjahr kündigen. Voraussetzung ist, dass eine Versicherungsleistung erbracht wurde.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

4 Pflichten des Versicherungsnehmers

Jede wesentliche Veränderung des versicherten Risikos und jeden Schadenfall sind den Appenzeller Versicherungen so bald als möglich mitzuteilen. Bei Abklärungen zu Antragsfragen, Schadenfällen etc. haben Sie mit zu wirken und den Appenzeller Versicherungen alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen überreichen und Dritte schriftlich ermächtigen, ihr die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

5 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Vertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Die Appenzeller Versicherungen kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

6 Beendigung des Versicherungsvertrags

Sie können Ihren Vertrag kündigen:

Spätestens drei Monate vor dessen Ablauf bzw. - sofern vereinbart - drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Appenzeller Versicherungen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Nach jedem leistungspflichtigen Schadenfall, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung.

Infolge angekündigter Änderung von Prämien und/oder Selbstbehaltsregelung, wobei die Kündigung bis zum letzten Tag des Vertragsjahres bei der Appenzeller Versicherungen eintreffen muss.

Sofern die Appenzeller Versicherungen die gesetzliche Informationspflicht (Art. 3 VVG) verletzt haben sollte, und zwar innert vier Wochen seit deren Kenntnisnahme, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres seit der Pflichtverletzung.

Die Appenzeller Versicherungen kann Ihren Vertrag kündigen:

Spätestens drei Monate vor dessen Ablauf bzw. - sofern vereinbart - drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Nach jedem leistungspflichtigen Schadenfall, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt.

Wenn Sie uns erhebliche Gefahrtatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt haben (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Appenzeller Versicherungen kann vom Vertrag zurücktreten:

Wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Appenzeller Versicherungen darauf verzichtet, die Prämie einzufordern.

Im Falle eines Versicherungsbetrugs.

7 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Die Appenzeller Versicherungen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Ist mit der Handänderung eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt die Beschreibung «Erhöhung und Verminderung der Gefahr» dieser Allgemeinen Bedingungen.

8 Doppelversicherung

Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der Appenzeller Versicherungen sofort mitgeteilt werden.

Die Appenzeller Versicherungen kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Doppelversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

9 Umgang mit Daten

Die Appenzeller Versicherungen respektieren den Datenschutz und bearbeitet Ihre Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, nur im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen (insbesondere für die Festlegung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Schadenfällen, statistischer Auswertungen sowie zu Marketingzwecken). Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Appenzeller Versicherungen kann diese Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Die Appenzeller Versicherungen können bei Stellen- und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den Appenzeller Versicherungen über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

10 Änderung der Prämien, der Selbstbehalt Regelung und Haftungsbegrenzungen

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltregelung oder, für die Deckung der Elementarereignisse, die Haftungsbegrenzungen, kann die Appenzeller Versicherungen die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrages auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Appenzeller Versicherungen eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen die Änderungen von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand, die Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers sowie Anpassungen, die auf gesetzlichen Vorschriften basieren (z.B. bei der Elementarschadenversicherung).

11 Besondere Ereignisse

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur und Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen haftet die Appenzeller Versicherungen nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

12 Leistungsbegrenzungen für Elementarereignissen

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss Art. 12, Abs. 2.

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen. Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammenge-rechnet werden.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind. Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

13 Erhöhung und Verminderung der Gefahr

Informationspflicht

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Appenzeller Versicherungen sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Erhöhung der Gefahr

Bei Gefahrerhöhung kann die Appenzeller Versicherungen für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämien-erhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämien-erhöhung keine Einigung erzielt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung angerechnet. Der Vertrag erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei. In beiden Fällen kann die Appenzeller Versicherungen die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.

Verminderung der Gefahr

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend reduziert.

14 Selbstbehalte

Massgebend sind die in der Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese werden vom errechneten Schaden von der Entschädigung abgezogen. Ist nichts anderes vereinbart, wird der Selbstbehalt pro Ereignis nur einmal erhoben.

Für folgende Ereignisse verweisen wir auf die jeweilige VB:

- Elementarschäden
- Erdbeben

15 Schadenfall

Obliegenheiten

Tritt ein versichertes Ereignis ein muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:

- die Appenzeller Versicherungen sofort benachrichtigen;
- Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens erteilen. Ist nichts anderes vereinbart, muss dies schriftlich erfolgen;
- Abklärungen der Appenzeller Versicherungen gestatten und sie darin unterstützen;
- auf eigene Kosten, die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Angaben machen, entsprechende Dokumente einreichen, zudem muss er auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben erstellen, wobei die Appenzeller Versicherungen dafür angemessene Fristen ansetzen kann;
- während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Schadenminderung sorgen und dabei die Anordnungen der Appenzeller Versicherungen befolgen;
- im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe das Verändern und Entsorgen von beschädigten Sachen unterlassen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

Bei Diebstahl, Beraubung, inneren Unruhen oder böswilliger Beschädigung muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte zusätzlich

- die Polizei unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen. Ohne Zustimmung der Behörden darf er die Tat-spuren nicht entfernen oder verändern;
- in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der Appenzeller Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhanden gekommenen Sachen zu gelangen;
- der Appenzeller unverzüglich mitteilen, wenn abhanden gekommene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.

16 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Appenzeller Versicherungen können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gemäss Art. 16 verlangen.

Der Anspruchsberechtigte muss den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Appenzeller Versicherungen vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

Die Appenzeller Versicherungen ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Die Appenzeller Versicherungen kann bestimmen, wer die Reparaturarbeiten ausführen soll. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

17 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich einen Obmann. Hat eine Partei innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der andern Partei vom zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.

Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind der Neuwert, der Zeitwert und der Verkehrswert der vom Schadenfall betroffene Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich – es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

18 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Appenzeller Versicherungen über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

Die Zahlungspflicht der Appenzeller Versicherungen d. h. die Fälligkeit der Entschädigungsforderungen, wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als;
- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

19 Verjährung und Verwirkung

Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Verwirkung

Lehnt die Appenzeller Versicherungen die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert.

Mietertrag

Verjährung und Verwirkung von Entschädigungsforderungen aus der Versicherung des Mietertrages gem. Vertragsbedingungen der Appenzeller Versicherungen treten nach Ablauf der Haftzeit ein.

20 Meldestelle / Kollektivpolicen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Gesellschaft zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), eine Gesellschaft mit der Führung beauftragt, gelten die an sie erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften. Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten werden durch die führende Gesellschaft abgegeben. Bei Kollektiv-Policen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

21 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die Appenzeller Versicherungen gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt «Courtage» entrichtet. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

22 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistungspflicht aus dem Vertrag entgegenstehen.

24 Ombudsstelle

Der Versicherungsnehmer hat bei Meinungsverschiedenheiten mit der Appenzeller Versicherungen jederzeit die Möglichkeit, sich unentgeltlich an die Ombudsstelle der Privatversicherung zu wenden. Bei schuldhafter Verletzung obiger Pflichten kann die Entschädigung in dem Masse gekürzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Appenzeller Versicherungen Genossenschaft
Eggerstandenstrasse 2a
9050 Appenzell
071 788 08 90

www.appvers.ch